

Mittwoch, 7. September 2005

P6_TC1-COD(2004)0117

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 7. September 2005 im Hinblick auf den Erlass der Empfehlung 2005/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Minderjährigen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Dienste und der europäischen Online-Informationsdienstindustrie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 157,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Artikel I-2 des am 29. Oktober 2004 unterzeichneten Vertrags über eine Verfassung für Europa beinhaltet als einen der Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, die Achtung der Menschenwürde. Die in Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa aufgenommene Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „Charta“) erkennt in Artikel I (Artikel II-61 dieses Vertrags) die Unantastbarkeit der Würde des Menschen an und besagt, dass sie zu achten und zu schützen ist.*
- (2) *Die Menschenwürde ist unveräußerlich; sie lässt keinerlei Ausschluss oder Einschränkung zu und ist Basis und Ursprung sämtlicher auf nationaler und internationaler Ebene zum Schutz der Menschenrechte entwickelten Rechtsinstrumente. Die Europäische Union muss ihr politisches Handeln darauf ausrichten, den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde vor jedem Angriff zu schützen.*
- (3) *Artikel I-3 des Vertrags über eine Verfassung für Europa besagt, dass eines der Ziele der Europäischen Union der Schutz der Rechte des Kindes ist. Artikel 24 der Charta (Artikel II-84 dieses Vertrags) besagt, dass die Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, und dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.*
- (4) *Auf der Ebene der Europäischen Union müssen gesetzgeberische Maßnahmen für den Schutz der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen im Zusammenhang mit den Inhalten sämtlicher audiovisuellen Dienste und Informationsdienste vorgesehen werden, indem Bestimmungen gegen die Verbreitung von illegalen Inhalten und zum Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu Sendungen oder Diensten, die für Erwachsene bestimmt sind, erlassen werden.*
- (5) *In Anbetracht der unaufhaltsamen Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien muss die Gemeinschaft umgehend vollständig und angemessen für den Schutz der Interessen der Verbraucher in diesem Bereich durch Erlass einer Richtlinie sorgen, die auf ihrem gesamten Gebiet einerseits die freie Verbreitung und freie Erbringung von Informationsdienstleistungen sicherstellt und andererseits gewährleistet, dass die Inhalte rechtmäßig sind, den Grundsatz der Menschenwürde beachten und die Minderjährigen in ihrer ganzheitlichen Entwicklung nicht beeinträchtigen.*

⁽¹⁾ ABl. C [...], [...] p. [...].

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. September 2005.

Mittwoch, 7. September 2005

- (6) Die Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde⁽¹⁾ ist das erste Rechtsmittel auf Gemeinschaftsebene, das **sich im Hinblick auf die Inhalte sämtlicher audiovisueller Dienste und Informationsdienste, die der Öffentlichkeit auf welchem Übermittlungswege auch immer, angeboten werden**, vom Rundfunk bis zum Internet, **auf Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Minderjährigen und der Menschenwürde bezieht. Artikel 22 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽²⁾ beinhaltet bereits speziell die Frage des Schutzes von Minderjährigen und der Menschenwürde im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehsendungen.**
- (7) **Die Europäische Gemeinschaft ist bereits bei den audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten tätig geworden, um die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den freien Verkehr mit Fernsehsendungen und anderen Informationsdiensten unter Beachtung der Grundsätze des freien Wettbewerbs, der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu gewährleisten; sie müsste jedoch entschlossener in diesem Bereich intervenieren, um ein Spektrum von Rechtsvorschriften zu erlassen und u.a. Maßnahmen erlassen, um die Verbraucher vor der Anstachelung zur Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu schützen und jegliche Diskriminierung zu bekämpfen.**
- (8) Mit Entscheidung Nr. 276/1999/EG⁽³⁾ nahmen das Europäische Parlament und der Rat einen mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen an (der Aktionsplan „sichereres Internet“).
- (9) **Die Kommission sollte in Anbetracht der weltweiten Tätigkeit von Produzenten, Anbietern von audiovisuellen Inhalten und Internet Providern der vorliegenden Empfehlung bei der Revision oder dem Abschluss neuer Partnerschaftsabkommen oder neuer Kooperationsprogramme mit Drittländern besondere Aufmerksamkeit widmen.**
- (10) Die Entscheidung Nr. 1151/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ verlängerte den Aktionsplan „sichereres Internet“ für zwei Jahre und änderte seine Reichweite, um Maßnahmen einzubeziehen, die den Austausch von Information und die Koordination mit den relevanten Akteuren auf nationaler Ebene unterstützen, wie auch um die Beitrittsländer einzubeziehen.
- (11) Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt⁽⁵⁾ klärt einige gesetzliche Konzepte und harmonisiert bestimmte Aspekte, um Diensten der Informationsgesellschaft zu ermöglichen, vollständig von den Prinzipien des Binnenmarktes zu profitieren. Mehrere Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG sind auch relevant für den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, insbesondere Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e, gemäß dem die Mitgliedstaaten und die Kommission die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zum Zwecke des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde anregen sollen.
- (12) Die sich ändernde Medienlandschaft, resultierend aus neuen Technologien und Medieninnovation, **führt zu der Notwendigkeit, Kinder, Eltern, Erzieher und Lehrer zu lehren, die Medien wirksam zu verwenden, in dem Bewusstsein, dass Prävention und eine bessere Kontrolle durch die Eltern immer noch den besten Schutz vor den Gefahren des Internets darstellen.**
- (13) **Generell ist die Selbstregulierung des audiovisuellen Sektors ein zusätzliches wirksames, aber kein ausreichendes Mittel, Minderjährige vor Mitteilungen mit schädlichen Inhalten zu schützen. Die Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raumes, beruhend auf der Meinungsfreiheit und der Wahrung der Bürgerrechte, wie sie im Vertrag über eine Verfassung für Europa festgeschrieben sind, müsste auf einem ständigen Dialog zwischen den nationalen und europäischen Gesetzgebern, Regulierungsbehörden, der Industrie, Vereinigungen, den Verbrauchern und den Akteuren der Zivilgesellschaft aufbauen.**

(1) ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 48.

(2) ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

(3) ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (AbL. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

(4) ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 1.

(5) ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

Mittwoch, 7. September 2005

- (14) *Da die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens es den Eltern ermöglichen wird, Kontrolle auszuüben, was unerlässlich ist, um den Zugang der Minderjährigen zu von ihren Eltern nicht gewünschten TV-Inhalten zu verhindern, erscheint es angebracht, dass die Europäische Union den Prozess zur Umstellung auf das terrestrische Digitalfernsehen unter dem Blickwinkel einer möglichst starken Verkürzung der Zeitspanne bis zur Abschaltung der analogen Dienste leitet.*
- (15) In der öffentlichen Konsultation hinsichtlich der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 wurde vorgeschlagen, dass die **Notwendigkeit von Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz** zu jenen Themen gehören sollte, die durch die Empfehlung 98/560/EG abgedeckt werden.
- (16) Die Kommission regt zur Zusammenarbeit und wechselseitigem Lernen von guten Praktiken zwischen **Selbst- und Koregulierungsgremien** an, die die Bewertung oder Klassifikation audiovisuellen Inhalts — **unabhängig davon, auf welchem Wege dieser übertragen wurde** — vornehmen. **Ziel ist es, allen Nutzern, aber besonders Eltern, Erziehern und Lehrern zu ermöglichen, illegale Inhalte zu melden und den Inhalt der audiovisuellen Medien und Online-Informationendienste sowie die zulässigen Inhalte, die der körperlichen oder geistigen Entwicklung von Minderjährigen schaden könnten, zu beurteilen.**
- (17) Wie während der öffentlichen Konsultation hinsichtlich der Richtlinie 97/36/EG festgestellt, ist es angebracht, das Recht auf Gegendarstellung für alle **Online-Medien unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenschaften des Mediums und des Dienstes** zur Anwendung zu bringen.
- (18) In der Entschließung des Rates vom 5. Oktober 1995 zur Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien⁽¹⁾ werden die Mitgliedstaaten und die Kommission *aufgefordert*, angemessene Maßnahmen zur Förderung eines differenzierten und realistischen Bildes der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Frauen und Männer in der Gesellschaft zu ergreifen.
- (19) Als die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen⁽²⁾ vorlegte, hat sie angemerkt, dass die Darstellung der Geschlechterrollen in den Medien und bei der Werbung wichtige Fragen zum Schutz der Würde von Männern und Frauen aufwirft. Sie kam aber **wegen anderer Grundrechte, insbesondere der Pressefreiheit und der Medienvielfalt**, zu der Schlussfolgerung, dass **in Bezug auf diese Fragen eine Bewertung der derzeitigen Lage vorgenommen werden muss, und, falls erforderlich, sodann angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen.**
- (20) **Auch wenn normative Maßnahmen ausgeschlossen sind, hindert dies die Medien nicht, Diskriminierungsverbote in Verhaltenskodizes mit einer freiwilligen Selbstkontrolle aufzunehmen oder unabhängig davon anzuwenden. Insofern ist es angebracht, die audiovisuellen Dienste und die Online-Informationendiensteindustrie auf mitgliedstaatlicher Ebene zu ermutigen, unter Wahrung der Meinungs- und Pressefreiheit jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in diesen Medien und der Werbung, einschließlich der neuen Werbeformen, zu vermeiden und zu bekämpfen.**
- (21) **Die vorliegende Empfehlung integriert die neuen technologischen Entwicklungen und ergänzt die Empfehlung 98/560/EG. Ihr Anwendungsbereich deckt aufgrund der heutigen fortgeschrittenen Technologien die audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste mit ab, die der Öffentlichkeit unter anderem über feste oder mobile elektronische Netze zur Verfügung stehen, wie z.B. Zeitschriften, Magazine und insbesondere Video-Spiele.**
- (22) **Die vorliegende Empfehlung hindert die Mitgliedstaaten in keiner Weise, ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen und andere Rechtsvorschriften sowie ihre rechtliche Praxis im Bereich der Meinungsfreiheit anzuwenden —**

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 10.11.1995, S. 15.

⁽²⁾ KOM(2003)0657.

Mittwoch, 7. September 2005

- I. EMPFEHLEN den Mitgliedstaaten **in dem Bestreben um Förderung** der Entwicklung **des Industriezweigs** der audiovisuellen Dienste und **Online-Informationendienste, Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften oder nationalen Praxis notwendig sind, um einen besseren Schutz von Minderjährigen und der Menschenwürde in allen audiovisuellen Diensten und Online-Informationendiensten zu gewährleisten, indem sie:**
- 1) **die Ausübung eines Rechts auf Gegendarstellung (oder gleichwertige Maßnahmen) unter Beachtung der nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere der verfassungsrechtlichen Vorschriften, und unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste sicherstellen;**
 - 2) **in enger Zusammenarbeit mit der Industrie und allen beteiligten Parteien einen besseren Schutz Minderjähriger ermöglichen, z.B. durch:**
 - **eine ständige Fortbildung von Erziehern und Lehrern in Zusammenarbeit mit Vereinigungen zum Schutz von Kindern über Fragen der Nutzung des Internets auch im Rahmen der Schulbildung und über pädagogische Maßnahmen für eine sichere bzw. gesicherte Nutzung des Internets, die unbedingt an Kinder vermittelt werden muss;**
 - **die Schaffung spezifischer Internetschulungen schon für sehr kleine Kinder, auch unter Einbeziehung der Eltern, um den Eltern und den Kindern gemeinsam zu erklären, wie man das Internet nutzt und wie man Fallen und Gefahren des Internets vermeidet;**
 - **eine kontinuierliche erzieherische Maßnahme als Teil des Lehrplans von Schulen und durch Medienbildungsprogramme, um eine ständige Sensibilisierung der Kinder für die Gefahren des Internets insbesondere in Chatrooms und Diskussionsforen zu gewährleisten;**
 - **die Organisation nationaler an die Bürger gerichteter Informationskampagnen über alle Kommunikationskanäle, um die Öffentlichkeit über die Gefahren des Internets und die Risiken einer möglichen Strafverfolgung (Informationen über die Möglichkeiten der Klageerhebung oder der elterlichen Aufsicht) zu informieren. Spezifische Kampagnen könnten an gewisse Zielgruppen wie Schulen, Elternvereinigungen, Nutzer usw. gerichtet werden;**
 - **die Verteilung von Informationskits über die Gefahren des Internets („Sicher im Internet surfen“, „Wie filtere ich unerwünschte Mitteilungen aus“) und über die Verwendung von Telefon-Hotlines, die Hinweise auf oder Beschwerden über schädliche oder unzulässige Inhalte von Internetseiten entgegennehmen;**
 - **die Ergreifung angemessener Maßnahmen, um die Effektivität der Telefon-Hotlines zu gewährleisten oder zu steigern, damit die Einreichung von Beschwerden und die Meldung schädlicher Inhalte auf Internetseiten erleichtert wird;**
 - **Maßnahmen, die eine wirksame Bekämpfung einer der schlimmsten Formen des Angriffs auf die Würde von Kindern, nämlich die Kinderpornografie im Internet, ermöglichen;**
 - **Werbekampagnen zur Ablehnung von gegen Minderjährige gerichteter Gewalttaten und zur Unterstützung der Opfer durch das Angebot von psychologischer, moralischer und konkreter Hilfe;**
 - 3) **die einschlägigen Berufsgruppen, Vermittler und Nutzer der neuen Kommunikationsmittel wie das Internet sensibilisieren, indem sie:**
 - **Bemühungen um größere Wachsamkeit und die Meldung von — unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG — als illegal erachteten Internetseiten fördern;**
 - **in Zusammenarbeit mit den Berufsgruppen und den Regulierungsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene einen Verhaltenskodex verfassen;**
 - **die audiovisuellen Medien und die Online-Informationsteindustrie ermutigen, unter Wahrung der Meinungs- und Pressefreiheit Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in allen audiovisuellen Medien und Online-Informationendiensten zu verhindern und solche Diskriminierungen zu bekämpfen;**
 - (4) **Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher illegaler Aktivitäten im Internet fördern, die das Netz zu einem viel sichereren Medium machen; u.a. könnte die Verabschiedung folgender Maßnahmen in Erwägung gezogen werden:**
 - **Einführung eines Gütezeichens der Dienstanbieter, damit jeder Nutzer ohne Probleme feststellen kann, ob ein bestimmter Dienstanbieter sich an einen Verhaltenskodex hält;**
 - **Prüfung der Möglichkeit der Einführung eines Systems der Solidar- oder Kaskadenhaftung für Delikte im Zusammenhang mit dem Internet;**
 - **Einrichtung einer Telefon-Hotline, bei der Beschwerden über illegale und/oder verdächtige Handlungen im Internet entgegengenommen werden;**

Mittwoch, 7. September 2005

- 5) *in Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und in enger Zusammenarbeit mit den Verbraucherchutzorganisationen Vorschriften ausarbeiten, um speziell auf Kinder und Teenager zielgerichtete Lebensmittelwerbung, vor allem für „Junk food“ und Süßigkeiten, zu reduzieren.*

II. **EMPFEHLEN** den **audiovisuellen Diensten und den Online-Informationendiensten sowie allen Beteiligten:**

- 1) positive Maßnahmen zugunsten von Minderjährigen zu entwickeln, die Initiativen einschließen, um ihnen **durch die Verbesserung ihrer Medienkompetenz** breiteren Zugang zu audiovisuellen Diensten und **Online-Informationendiensten** zu erleichtern, **und die** durch **einen** Austausch von besten Praktiken **eine stärkere** Zusammenarbeit von selbst- und koregulierenden Gremien in den Mitgliedstaaten **einbeziehen, durch:**
 - *die systematische Bereitstellung eines wirksamen und leicht nutzbaren Filtersystems, das bei der Abonniierung eines Internetzugangs zum Tragen kommt und die Entwicklung wirksamer Filtersysteme, die dem technologischen Fortschritt, der den Internetzugang über Mobiltelefone ermöglicht, Rechnung tragen;*
 - *ein Angebot an Internetdiensten speziell für Kinder, die mit einem automatischen Filtersystem ausgestattet sind, das vom Internet- oder Mobiltelefonieprovider betrieben wird;*
 - *Anreizmaßnahmen, die darauf abzielen, die inhaltliche Beschreibung der angebotenen Seiten allgemein einzuführen und diese Beschreibung regelmäßig zu aktualisieren, um eine Klassifizierung der Seiten durch allen Mitgliedstaaten gemeinsame Abkürzungen zu erleichtern und über möglicherweise schädliche Inhalte von besuchten Websites zu informieren;*
 - *die Einführung von Warnbannern auf allen Suchmaschinen, in denen auf die möglichen Gefahren und die Verfügbarkeit von Telefon-Hotlines hingewiesen wird;*
- 2) *die Möglichkeit zu prüfen, Filterprogramme einzurichten, die die Übermittlung von Informationen, die Kinderpornografie beinhalten oder die die menschliche Würde verletzen, im Internet verhindern;*
- 3) *Maßnahmen zu entwickeln, um die Verwendung von Systemen zur Kennzeichnung der im Internet verbreiteten Inhalte mittels Protokollen wie PICS (Platform for Internet Content Selection) sowie der Systeme zur Informationsfilterung zwischen den Nutzern zu fördern;*
- 4) *effektive Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung, wie sie in Artikel II-81 des Vertrags über eine Verfassung für Europa definiert ist, zu entwickeln und jegliche Diskriminierung dieser Art, die durch falsche und stereotype Bilder vom Menschen, durch Kommerzialisierung des menschlichen Körpers sowie durch Verharmlosung von Gewalt und Krieg entstanden ist, zu bekämpfen.*

III. **FORDERN** die Kommission auf:

- 1) *im Rahmen des Mehrjahresprogramms der Gemeinschaft (2005–2008) zur Förderung einer sichereren Nutzung des Internets und der Onlinetechnologien eine an die Bürger gerichtete europäische Informationskampagne über alle Kommunikationskanäle durchzuführen, um die Öffentlichkeit über die Gefahren des Internets und die Risiken einer möglichen Strafverfolgung (Klageerhebung, elterliche Kontrolle) zu informieren. Spezifische Kampagnen könnten an bestimmte Zielgruppen wie Schulen, Elternvereinigungen, Benutzer gerichtet werden;*
- 2) *eine kostenlose europäische Hotline einzurichten, die es gestattet, Informationen über bestehende Filtersysteme zu sammeln und das Fehlen von Telefon-Hotlines in einigen Mitgliedstaaten, durch die die Einreichung von Beschwerden bei den zuständigen Stellen und die Meldung schädlicher Internetseiten erleichtert wird, auszugleichen;*
- 3) *die Einführung eines Domainnamens zweiter Stufe (Generic Top Level Domäne) zu prüfen, der ständig kontrollierten Internetseiten vorbehalten ist, die sich verpflichten würden, Minderjährige und ihre Rechte zu achten, wobei die Nichtbeachtung zu strafrechtlichen Sanktionen führt (z.B. KID);*
- 4) *einen konstruktiven und ständigen Dialog mit den Organisationen der Inhaltsanbieter, den Verbraucherorganisationen und allen anderen Beteiligten aufrecht zu erhalten;*
- 5) *die Vernetzung der Selbstregulierungseinrichtungen sowie den Erfahrungsaustausch zwischen diesen im Hinblick auf die Beurteilung der Wirksamkeit der Verhaltenskodizes und der auf der Selbstregulierung basierenden Konzepte zu fördern und zu unterstützen, um die höchstmöglichen Jugendchutzstandards zu gewährleisten.*

Mittwoch, 7. September 2005

IV. EMPFEHLEN den Unternehmen, allen anderen Beteiligten sowie den nationalen und europäischen Behörden, aktivere Überlegungen in Bezug auf die technische und rechtliche Machbarkeit im Hinblick auf die Schaffung eines harmonisierten Bewertungssystems der Inhalte anzustellen, durch das eine bessere Filterung und eine Bewertung an der Quelle, unabhängig von den Kommunikationsmitteln (Internet, Mobiltelefon), zur Gewährleistung eines stärkeren Schutzes von Minderjährigen gefördert wird.

V. EMPFEHLEN den Mitgliedstaaten, der Kommission zwei Jahre nach Annahme der Empfehlung einen Bericht über die aufgrund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu unterbreiten.

VI. EMPFEHLEN der Kommission, dem Europäischen Parlament auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Berichte spätestens bis zum 31. Dezember 2008 einen Bericht über die Durchführung und Wirksamkeit der in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen unter Festlegung der gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen — einschließlich verbindlicher Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene — vorzulegen.

Geschehen zu ..., am ...

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Für den Rat
Der Präsident

ANHANG

MINDESTGRUNDSÄTZE FÜR DIE UMSETZUNG AUF NATIONALER EBENE, VON MASSNAHMEN IN DAS INLÄNDISCHE RECHT ODER PRAXIS ZUR SICHERSTELLUNG DES GEGENDARSTELLUNGSRECHTS IN ALLEN AUDIOVISUELLEN DIENSTEN UND ONLINE-INFORMATIONSDIENSTEN

Ziel: Notwendige Anpassung des Rechts auf Gegendarstellung an die gegenwärtige Situation der technologischen Entwicklung insbesondere in den audiovisuellen Diensten und Online-Informationsdiensten in Europa unter Beachtung der Rechtsvorschriften, insbesondere der verfassungsrechtlichen Vorschriften, und der rechtlichen Praxis zur Meinungsfreiheit.

- Das Recht auf Gegendarstellung sollte jede juristische oder natürliche Person vor allen Informationen schützen, die unrichtige Tatsachenbehauptungen über die betreffende Person enthalten und ihre Rechte beeinträchtigen; folglich muss die Verbreitung von Meinungen und Ideen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Empfehlung bleiben.
- Das Recht auf Gegendarstellung ist insbesondere im Online-Bereich ein angemessenes Rechtsmittel, da angefochtene Informationen umgehend korrigiert und Gegendarstellungen der Betroffenen technisch einfach angefügt werden können.
- Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass der Autor oder der für die verbreitete Information Verantwortliche weiterhin dem Recht auf Gegendarstellung im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung unterliegt.
- Das Recht auf Gegendarstellung kann nicht nur durch gesetzliche Vorschriften, sondern auch durch Maßnahmen der Ko- oder Selbstregulierung gewährleistet werden.
- Das Recht auf Gegendarstellung steht unbeschadet anderer Rechtsmittel Personen zur Verfügung, deren Rechte auf Würde, Ehre, Ansehen oder Privatsphäre in den Medien verletzt wurden.
- Die Mitgliedstaaten sollten prüfen und gegebenenfalls in ihr Recht oder ihre interne Praxis ein Recht auf Gegendarstellung oder jede gleichwertige Maßnahme aufnehmen, die eine rasche Korrektur der in audiovisuellen Diensten und Online-Informationsdiensten verbreiteten unrichtigen Informationen ermöglicht, und zwar gemäß den nachstehend aufgeführten Mindestgrundsätzen, unbeschadet der Möglichkeit, die Wahrnehmung dieses Rechts (oder jeder gleichwertigen Maßnahme) entsprechend den Besonderheiten jedes Medientypus anzupassen.